

An die:

Stadtverwaltung Wittlich
-Örtliche Ordnungsbehörde-
Schloßstraße 11
54516 Wittlich

**Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG),
Ausschankerlaubnis (Abgabe alkoholischer Getränke)**

Angaben zur antragstellenden Person

Familiennamen*		Vorname/n*	
(Name der juristischen Person o. des Vereins)			
Geburtsdatum*	Geburtsort*	Staatsangehörigkeit*	
Straße / Hausnummer*		PLZ / Ort*	
Telefonnummer		Mobilnummer*	
E-Mail*			

Verantwortliche Person (sofern nicht identisch mit antragstellender Person)

Familiennamen*		Vorname/n*	
Geburtsdatum*	Geburtsort*	Staatsangehörigkeit*	
Straße / Hausnummer*		PLZ / Ort*	
Telefonnummer		Mobilnummer*	
E-Mail*			

Verantwortliche Person ist identisch mit antragstellender Person

Angaben zur Veranstaltung

Anlass der Veranstaltung:*	
-------------------------------	--

Ort der Veranstaltung:*\n(Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
---	--

Ausschankart:*\n(z.B.: Bierstand, Cocktailstand, Weinstand)	
--	--

Allgemeine Auflagen für vorübergehende Gestattungen nach § 12 GastG
--

1. Allgemeine Verbote

- Es darf kein Alkohol an erkennbar betrunkene Personen ausgegeben werden.
- Alkohol darf nicht zu Pauschalpreisen abgegeben werden (Flatrate).
- Bei Auswahl und Einsatz des Personals ist insbesondere bei Einlass, Theke und Ordnungsdienst auf Volljährigkeit und sorgfältige Auswahl und Einweisung in die Allgemeinen und die Zusätzlichen Auflagen zu achten.
- Ordnungspersonal ist sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich einzusetzen.

2. Jugendschutz

- Alkohol darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden; auch der Verzehr darf Ihnen nicht gestattet werden.
- Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.
- Der Veranstalter hat sich mit den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes vertraut zu machen und die einschlägigen Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz auffällig, deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen.
- Der Veranstalter hat geeignete Ordnungskräfte für eine Einlasskontrolle und insbesondere nach 24 Uhr zu sog. „Alterskontrollen“ einzusetzen.
- Bei der Einlasskontrolle sollten Kinder und Jugendliche zur sichtbaren Abgrenzung gegen Erwachsene besondere Stempel oder Bändchen o.ä. erhalten.

3. Immissionsschutz

- Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Dies gilt insbesondere auch für die Lautstärke von Musikdarbietungen.

4. Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person

- Der Antragsteller hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen, deren jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen und dies der Örtlichen Ordnungsbehörde bekanntzugeben.

Zusätzliche Auflagen

Sind Bestandteile der Gestattung und werden der Gestattung als Anlage beigefügt.